

99012009001000, 99012009001000

Bauaufsicht

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8963220/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012009001000, 99012009001000
Leistungsbezeichnung I	Bauaufsicht
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2024pP58 - https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauAufs%C3%9CV+SH+%C2%A7+1&psml=bsshprod.psml&max=true - https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2024pP58 - https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauAufs%C3%9CV+SH+%C2%A7+1&psml=bsshprod.psml&max=true
Teaser	Die Bauaufsicht überwacht die Einhaltung von Vorschriften zum Beispiel bei der Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen.
Volltext	Die Bauaufsichtsbehörden haben gemäß § 58 Absatz 2 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) bei der * Errichtung, * Änderung, * Nutzungsänderung, * Beseitigung, * Nutzung und * Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
Begriffe im Kontext	Bauantrag
Bearbeitungsdauer	
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Weitere Informationen zum Baurecht finden Sie auch auf den Internetseiten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS).

-

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/bauen/bauordnung.html>

-

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/bauen/bauordnung.html>

Rechtsbehelf

fachlich durch **freigegeben**

fachlich am **freigegeben**

Lagen Portalverbund Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Bauverfahren (2050500)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt * An die Kreise, kreisfreien Städte oder
 * an die in § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter (8. VO-LBO) aufgeführten amtsfreien Gemeinden (Städte).